|  |  |
| --- | --- |
|  | **Abteilung** Sachbearbeiter: X Tel.-Nr.: XFax-Nr.: XE-Mail: X |

**Veranstalter;**

**Bäuerlicher Adventmarkt;**

**Bewilligung gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994**

*DZ X*

*Ort, XX.XX.XXXX*

**B E S C H E I D**

Der Veranstalter, vertreten durch Herrn X, hat eine Bewilligung zur Abhaltung eines Adventmarktes beantragt.

**Beschreibung**

Der Adventmarkt wird am 01.12.20XX von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Garten beim Kloster X stattfinden.

Der Markt findet im Rahmen des Gemeinde-Advent-Events statt. Es werden mehrere Marktstände von Vereinen, Gastronomen und Handwerkern errichtet. Während des Marktes findet ein musikalisches Rahmenprogramm statt.

**Spruch**

Der Bürgermeister der Gemeinde X entscheidet über das gegenständliche Bewilligungsansuchen gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 1994/194 in der Fassung BGBl. I. Nr. 112/2018, wie folgt:

**I.**

*Die beantragte Bewilligung zur Abhaltung eines Adventmarktes wird entsprechend der vorangeführten Beschreibung unter folgenden Auflagen erteilt:*

1. *Als verantwortliche Person vor Ort wurde X, Tel.: X namhaft gemacht.*
2. *Die Feuerwehrzufahrten sind von jeglichen Hindernissen frei befahrbar zu halten.*
3. *In den Marktständen, in welchen aufgrund der Verwendung technischer Einrichtungen, wie Kochgelegenheiten uä., das Entstehen einer Feuersbrunst nicht ausgeschlossen ist, sind dem jeweiligen Verwendungszweck der Marktstände entsprechend geeignete Handfeuerlöscher bereitzuhalten.*
4. *Leicht brennbares Verpackungsmaterial (z.B. Papier, Karton, Styropor uä.) darf nicht an Marktstände unmittelbar angrenzen bzw. (zwischen-)gelagert werden.*
5. *Kabelführungen am Boden sind mit geeigneten Kabelbrücken abzudecken, damit keine Stolperschwellen entstehen können.*
6. *Bei Marktständen, in welchen Flüssiggas verwendet wird, sind die Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung einzuhalten. Insbesonders gilt:*
	1. *der Gasbehälter muss allseits von einer Schutzzone von wenigstens 5 m umgeben sein, innerhalb der sich keine Gefahrenquellen wie z.B. Kanaleinläufe, Kelleröffnungen oder ähnliches befinden;*
	2. *die Verbindungsleitung zwischen Gasflasche und Gasverbraucher darf maximal 2 m lang sein;*
	3. *ein durch Gasaustritt entstandener Brand darf erst gelöscht werden, wenn die Gaszufuhr abgestellt worden ist. Ein entsprechender Anschlag ist beim Feuerlöscher anzubringen;*
	4. *die Flüssiggasbehälter sind stehend und gegen Umfallen gesichert zu betreiben;*
	5. *Gasverbrauchseinrichtungen sind so aufzustellen, dass bei ihrem Betrieb eine gefahrbringende Erwärmung der Umgebung vermieden wird;*
	6. *Gasverbrauchseinrichtungen müssen zur Vermeidung einer Vereisung der Behälter so betrieben werden, dass die zulässige Dauerbelastung der Behälter nicht überschritten wird;*
	7. *bei einem Gasflaschenwechsel ist die Schlauchverschraubung mittels Leckspray auf ihre Dichtheit zu überprüfen;*
	8. *bei Verdacht einer Undichtheit sind unverzüglich die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie Entfernung aller Personen, Beseitigung aller Zündquellen sowie Aufspüren der Undichtheit unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchzuführen;*
	9. *die Lagermenge von Flüssiggas innerhalb einer Sicherheitszone darf 15 kg nicht übersteigen.*
7. *Sämtliche beim Christkindlmarkt verwendete Betriebsanlagen dürfen nur gemäß der in der jeweiligen Betriebsanleitung angeführten Verwendung benützt werden.*
8. *Ständen mit offenem Feuer (Feuerschalen) sind während der gesamten Dauer von einer Aufsichtsperson zu überwachen. Insbesondere hat diese Person darauf zu achten, dass niemand dem Feuer zu nahe kommt.*
9. *Die aufgestellten bzw. eingesetzten Abfalltrennbehältnisse sind gut sichtbar zu positionieren.*
10. *Lärmbelästigungen jeglicher Art sind zu unterbinden.*
11. *Eine Behinderung oder Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Gehsteigen hat zu unterbleiben.*
12. *Die beanspruchte Fläche und deren unmittelbare Umgebung ist laufend von durch den Marktbetrieb entstandenen Verunreinigungen zu säubern.*
13. *Allenfalls entstandene Beschädigungen der Verkehrsflächen und Gehwege sind einvernehmlich mit der Marktgemeinde Telfs, auf Kosten der Bewilligungswerberin zu beheben.*

**II. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung**

*Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I. Nr. 57/2018, wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen, da die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.*

**Kosten**

Mit Zustellung dieser Erledigung entstehen gemäß § 11 Abs. 1 Zi. 1

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF Bundesgebühren

(gem § 14 TP 6 GebG für den Antrag) € 14,30

Die Bundesgebühr wird sodann an das Finanzamt Innsbruck weitergeleitet.

Der Gesamtbetrag ist an der Gemeindekasse oder durch Einzahlung auf das Konto der Gemeinde X bei der Bank, IBAN X, BIC X zu entrichten.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat (grundsätzlich) aufschiebende Wirkung, siehe jedoch Spruchpunkt III. dieses Bescheides.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Begründung**

Gemäß § 286 Abs. 2 GewO 1994 ist unter einem Gelegenheitsmarkt (Quasimarkt) eine marktähnliche Veranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der besondere Anlass iSd § 286 Abs. 2 leg. cit. gegeben ist.

Es wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt, die gegen die Durchführung des beantragten Marktes sprechen, somit bestehen gegen die Abhaltung des gegenständlichen Marktes nach Maßgabe der im Spruch angeführten Auflagen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Da aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die gesetzlichen Voraussetzungen als gegeben erachtet werden, konnte der gegenständlicher Markt unter den im Spruch angeführten Auflagen genehmigt werden, somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bürgermeister

der Gemeinde X:

X

Ergeht an:

1. Veranstalter
2. Polizei
3. Freiw. Feuerwehr
4. Rotes Kreuz
5. Amtsleiter (im Hause)
6. Verkehrsabteilung (im Hause)
7. Finanzverwaltung (Gebührenvorschreibung)